



GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
📠 056 619 17 71
Unsere Referenz / 162.3.040 / 944

5525 Fischbach-Göslikon
14. Dezember 2020
Version 1.5

Schutzkonzept Mehrzweckhalle und Aussenanlage sowie Musikzimmer Schulhaus Lohren

(gültig ab 12. Dezember 2020 und bis auf weiteres)

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Mehrzweckhalle und Aussenanlage sowie das Musikzimmer des Schulhauses Lohren.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Freitag, 11. Dezember 2020 Verschärfungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich und sind auch für Sportanlagen gültig.

- **Schliessung von Sport- und Freizeiteinrichtungen:** Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Für Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen/Leistungssportler sowie Profimannschaften (Definition gemäss BASPO / Swiss Olympic) können Anlagen ausserhalb dieser Schliessungszeiten genutzt werden.
- **Keine sportlichen Freizeitaktivitäten mit mehr als 5 Personen** (für den obligatorischen Sportunterricht an Schulen gelten separate Bestimmungen, ebenso für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren).
- **Maskenpflicht bleibt bestehen.** Die Maskenpflicht bleibt bestehen. Für Sportgebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Wartebereiche, Eingänge, etc.) gilt die Maskenpflicht grundsätzlich umfassend ab dem Eintritt in das Gebäude, während Trainings/Wettkämpfen und bis zum Austritt aus dem Gebäude (ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren).

3. Grundsätze

Für Personen unter 16 Jahren gilt:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für Personen ab 16 Jahren gilt:

In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen nur bis zu 5 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Damit sind etwa Aktivitäten in Innenräumen wie Geräteturnen, Yoga, Zumba, Training in Fitnesszentren teilweise möglich.

- Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit erfasst wird etwa Eislaufen im Freien. Ebenso ist Joggen, Skitouren, Schneeschuhwandern, Langlauf etc. als Einzelperson oder in Gruppen bis maximal 5 Personen möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.

- Nicht erlaubt sind Gruppentrainings in denen Körperkontakte entstehen (z.B. Fussball, Unihockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind in allen Sportarten erlaubt.

4. Ohne Schutzkonzept kein Sport

4.1 Übergeordnetes Schutzkonzept

Die Sportanlagen/Musikzimmer dürfen nur dann benutzt werden, wenn jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Es erfolgt keine Plausibilisierung oder Genehmigung der Schutzkonzepte durch den Gemeinderat oder anderer übergeordnete Stellen. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

4.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)

Auf der Grundlage des Standardkonzepts respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb bspw. im Rahmen einer Kontrolle vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch den Kanton oder den Betreiber der Sportanlage.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

5. Offenhaltung und Benützung der Sportanlagen

5.1 Allgemeines

Die Sportanlagen/Musikzimmer der Gemeinde bleiben zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen.

5.2 Trainingsbetrieb

In den Sportanlagen/Musikzimmer der Gemeinde ist im Grundsatz weiterhin ein Trainingsbetrieb möglich. Dies jedoch nur unter Berücksichtigung der generellen Grundsätze (siehe Kapitel 3).

5.3 Wettkämpfe/Sportveranstaltungen

- Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.
- Wettkämpfe mit Körperkontakt im Breitensport für Personen ab 16 Jahren sind verboten.
- Wettkämpfe ohne Körperkontakt im Breitensport für Personen ab 16 Jahren sind möglich, aber nicht empfohlen. Es muss eine Unterteilung in Einzelpersonen oder Gruppen à max. 5 Personen vorgenommen werden. Im Innenbereich gilt ausserdem Abstand- und Maskenpflicht. Im Aussenbereich gilt Abstand- oder Maskenpflicht.
- Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind keine Zuschauer zugelassen. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG/BASPO einzuhalten.
- Der Wettkampfbetrieb von Teams aus Ligen mit überwiegend professionelle Spielbetrieb ist grundsätzlich möglich

5.4 Reinigung der Sportanlagen

Die Sportanlagen/Musikzimmer, Garderoben und Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Trainingsveranstalters.

5.5 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern von Wettkämpfen können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden und sollen entsprechende Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der Besucherinnen und Besucher enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden, während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

6. Kommunikation

6.1 Kontaktpersonen

Hauswart Thomas Fleischli, Tel. 079 333 90 60

6.2 Verteiler

Der Gemeinderat kommuniziert das Schutzkonzept per E-Mail gemäss folgendem Verteiler:

- Schulpflege
- Schulleitung
- Gemeindekanzlei
- Hauswart
- Präsidenten der turnenden Vereine

Das Konzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

**Gemeinderat
Fischbach-Göslikon**



Hans Peter Flückiger
Gemeindeammann



Sarah Gähwiler
Gemeindeschreiberin